



Satzung

über die Benutzung des gemeindlichen Kinderhortes in der Gemeinde Sulzemoos

Die Gemeinde Sulzemoos erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. August 1998 (GVBl.S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung vom 27.05.2005 über die Benutzung der gemeindlichen Kinderhortes:

Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Der gemeindliche Kinderhort ist eine Einrichtung nach den Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und anderer gesetzlicher Grundlagen. Die Einrichtung dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Schulkindern. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Das Betreuungsjahr dauert vom 01.09. – 31.08. des Folgejahres.

§ 2

Öffnungszeiten

Der gemeindliche Kinderhort ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Donnerstag von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitags von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Bei geänderten Bedürfnissen können diese Öffnungszeiten durch die Gemeinde geändert werden.

§ 3

Buchungszeiten und Gebühren

Tägliche und wöchentliche Buchungszeiten sowie Ferienbetreuung können gebucht werden. Die Möglichkeiten und die Gebührenhöhe sind in § 4 der Gebührensatzung geregelt.

§ 4

Verpflegung

- (1) Die Gemeinde Sulzemoos bietet eine kindgerechte Verpflegung an.
- (2) Die Kosten für die Verpflegung werden mit den Kinderhortgebühren abgebucht. Sie werden von der Gemeinde Sulzemoos direkt an den Lieferanten überwiesen. Ein Zuschlag auf die Verpflegungskosten wird seitens der Gemeinde nicht erhoben.
- (3) Der Besuch des Hortes schließt die Teilnahme am Essen verpflichtend ein.

§ 5

Personal

- (1) Die Gemeinde Sulzemoos stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des BayKiBiG das für den Betrieb ihres Kinderhorts notwendige Personal.
- (2) Die Betreuung der Kinder muss durch geeignete und ausreichende pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte gewährleistet sein. Der in § 17 der AVBayKiBiG festgelegte Mindestanstellungsschlüssel ist einzuhalten.

§ 6

Elternvertretung

Im Kinderhort soll ein Elternbeirat eingerichtet werden. Der Elternbeirat wird zu Beginn des Kinderhortjahres gewählt und ist ein beratendes Gremium. Die Wahl des Elternbeirates wird in Abstimmung mit der Kinderhortleitung durchgeführt.

§ 7

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kinderhort hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Sprechstunden können mündlich oder telefonisch vereinbart werden, soweit hierdurch die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kinderhort nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Zu den Elternabenden werden die Eltern rechtzeitig gesondert eingeladen.

§ 8 Betreuungsvertrag

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses im Kinderhort wird durch die Anmeldung und in der Einrichtungskonzeption geregelt. Die Regelungen in dieser Satzung bleiben davon unberührt.

Aufnahmebestimmungen

§ 9 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder in einen Kinderhort entscheidet die Gemeinde Sulzemoos, in Absprache mit der Leitung des Kinderhorts, nach Maßgabe der §§ 9 – 10 dieser Satzung.
- (2) Der Kinderhort ist für Kinder bestimmt, die ihren regelmäßigen Aufenthalt in der Gemeinde Sulzemoos haben. Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, können nur aufgenommen werden, wenn ein freier Betreuungsplatz nicht von einem Kind aus der Gemeinde Sulzemoos benötigt wird.
- (3) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kinderhortjahr vom 01.09. bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres.
- (4) Während des Betreuungsjahres frei werdende Plätze werden wieder belegt.
- (5) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der in § 10 festgelegten Aufnahmekriterien.

§ 10 Aufnahmekriterien

- (1) Im Kinderhort werden Kinder vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Sulzemoos.

- (2) Die Aufnahme in den gemeindlichen Kinderhort wird nach sozialen Kriterien und pädagogischen Gesichtspunkten in folgender Rangfolge berücksichtigt, wenn das Platzangebot die Nachfrage übersteigt:

1. Regelmäßiger Aufenthalt in der Gemeinde Sulzemoos;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
5. nach dem Alter der Kindes
6. Geschwisterkinder

Zum Nachweis der Dringlichkeit der Aufnahme sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Entscheidung getroffen werden.

- (3) In den Kinderhort können nur so viele Kinder aufgenommen werden wie in der Betriebserlaubnis des Landratsamtes Dachau festgelegt ist.
- (4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Kinderhort besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtungen Rechnung getragen werden kann.

§ 11

Vormerkung, Aufnahme, Betreuungsvertrag

- (1) Die Anmeldung muss durch persönliche Vorsprache der Personensorgeberechtigten oder eines bevollmächtigten Vertreters der Personensorgeberechtigten des Kindes im Kinderhort erfolgen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die für eine Platzvergabe entsprechend der §§ 8 - 10 dieser Satzung relevant sind. Werden Angaben verweigert, erfolgt keine Vormerkung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen in der Anschrift und telefonischen Erreichbarkeit der Leitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahmezusage wird schriftlich von der Einrichtung erteilt.
- (4) Die Einzelheiten des Benutzerverhältnisses werden durch die Anmeldung geregelt. Mit der Zusage eines Platzes entsteht automatisch ein Betreuungsvertrag. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind. Mit Vertragsabschluss wird auch die pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.

Benutzerregelungen

§ 12

Besuchsregelung

- (1) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Kinder in Kinderhortgruppen sind von den Personensorgeberechtigten oder von schriftlich bevollmächtigten Personen vor Ende der Öffnungszeit abzuholen. Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten darf ein Schulkind allein nach Hause gehen.

§ 13

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann beiderseits unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist zum Monatsende ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich durch die Personensorgeberechtigten erfolgen.
- (2) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kinderhorts mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist, ausgeschlossen werden, wenn
 - a) festgestellt wird, dass eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes bzw. die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht möglich erscheint,
 - b) es durch fortgesetztes Stören der Gemeinschaft auffällt oder einzelne Kinder gefährdet,
 - c) die Benutzungsgebühr und die Verpflegungskosten trotz Mahnung länger als 2 Monate nicht entrichtet wurde,
 - d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Kinderhortplatz erhalten haben,
- (3) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Gemeinde Sulzemoos und teilt dies schriftlich mit.

§ 14

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kinderhort während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung des Kinderhorts unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit ist der Kinderhort von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung des Kinderhorts kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume des Kinderhorts nicht betreten.
- (5) Bei Feststellung einer ansteckenden Erkrankung sind die Personensorgeberechtigten, nach telefonischer Mitteilung, dafür verantwortlich, ihr Kind abzuholen.

§ 15 Krankheit, Medikation

Medikamente werden nur in Ausnahmefällen verabreicht d.h. die Medikamentenabgabe wird nur dann vorgenommen, wenn sie medizinisch notwendig oder von den Personensorgeberechtigten organisatorisch nicht durchführbar ist. Hierzu müssen eine schriftliche ärztliche Verordnung sowie eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden. Eine Verabreichung eines von den Personensorgeberechtigten mitgebrachten Arzneimittels ohne schriftliche ärztliche Verordnung wird nicht vorgenommen.

Schlussbestimmungen

§ 16 Haftung

- (1) Die Gemeinde Sulzemoos haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Kinderhorts durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Sulzemoos nicht. Eine Haftung der Gemeinde wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.
- (3) Für Gegenstände, die von zu Hause mitgebracht werden, übernimmt die Gemeinde Sulzemoos keine Haftung.

§ 17
Unfallversicherung

Für Besucher des Kinderhorts besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch VII.

§ 18
Ferien

Die genaue Ferienregelung wird jährlich - vor Beginn des Kindergartenjahres - bekannt gegeben.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 06.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.07.2010 außer Kraft.

Sulzemoos, den 06.09.2011

Gerhard Hainzinger
1. Bürgermeister